
11734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht

des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz)

Der gegenständliche Beschluss des Nationalrates steht im Lichte mehrerer Maßnahmenpakete, die auf Unionsebene zur Umsetzung der Energieunion, dem besseren Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verabschiedet wurden. Der Elektrizitätsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Mit der fortschreitenden Dekarbonisierung des Energiesystems und der Entwicklung neuer Technologien vollzieht sich ein Prozess der zunehmenden Dezentralisierung der Energieerzeugung, der neue Markakteure schafft.

Bereits im November 2016 legte die Europäische Kommission das acht Legislativvorschläge umfassende Maßnahmenpaket „Clean Energy for All Europeans“ (COM/2016/860) vor. Das Gesetzgebungsverfahren zu den Legislativakten konnte in der ersten Hälfte 2019 abgeschlossen werden. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften wurden in den Folgejahren vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse weiterentwickelt.

Infolge der Energiekrise 2022 schlug die Europäische Kommission im März 2023 im Rahmen des sog. „Green Deal Industrial Plan“ (COM/2023/62) eine Reform der 2019 beschlossenen Strommarktregeln vor. Im Fokus der Reform stehen die Förderung erneuerbarer Energien, der bessere Schutz von Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

Anfang 2025 präsentierte die Europäische Kommission weitere Maßnahmenpakete, die ebenso unter dem Eindruck der Energiekrise erarbeitet wurden und darauf abzielen, leistbare Energie für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sicherzustellen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken. Wesentlicher Teil des sog. „Clean Industrial Deal“ (COM/2025/85) ist der Aktionsplan für erschwingliche Energie (COM/2025/79). Kern des Aktionsplans ist der Aufbau einer echten Energieunion, die für Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit, Dekarbonisierung und eine gerechte Energiewende sorgen soll. Mit der Neugestaltung des EU-Energiemarktes sollen die Vorteile sauberer und kostengünstiger Energie für alle Stromverbrauchenden zugänglich sein.

Maßgebliches Regelwerk für die Umgestaltung des EU-Energiemarktes bilden die Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL), mit der die bisherige Richtlinie 2009/72/EG betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt neu gefasst wurde, und die Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1747 (Elektrizitätsbinnenmarkt-VO), eine Neufassung der Verordnung (EG) 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel.

Ziel der neuen Vorschriften ist es, die Marktregeln an diese Gegebenheiten anzupassen und so – durch die Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) – zur Erreichung der europäischen und nationalen Energie- und Klimaziele, insbesondere dem Ziel, den

Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, beizutragen.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt und ihre aktive Teilnahme am Energiemarkt gefördert. Die bereits im Zuge des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets geschaffene Möglichkeit, Energie in Energiegemeinschaften dezentral zu erzeugen, diese zu verbrauchen oder zu verkaufen, wird durch die Einführung des „aktiven Kunden“ erweitert, der zudem über die gemeinsame Energienutzung erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen mit anderen aktiven Kunden teilen kann. Auch Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen sollen die aktive Teilnahme am Strommarkt fördern, indem der Verbrauch an Marktsignale angepasst werden kann. All diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an der Energiewende teilhaben und sie von den damit verbundenen Vorteilen profitieren zu lassen. Für aktive Kunden verringert sich die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Energielieferungen, deren Preise von den Preisbildungsmechanismen der Großhandelsmärkte abhängen. Stromverbrauchende haben dabei weder Einfluss auf die Preisbildung noch sind sie – wie die Energiekrise gezeigt hat – ausreichend vor Preisausschlägen auf Energiemarkten geschützt. Die Möglichkeit, Strom mit eigenen Erzeugungsanlagen (gemeinsam) zu produzieren, zu speichern, zu verkaufen oder zu verbrauchen, oder die Möglichkeit der Flexibilisierung und Aggregierung der Erzeugung und des Verbrauchs, kann die Stromrechnung spürbar reduzieren.

Für besonders Schutzbedürftige sind eigene Maßnahmen vorgesehen, dazu zählen bspw. das Recht auf einen Vorauszahlungszähler, das Recht auf Ratenzahlung oder die Bestimmungen betreffend die Versorgung begünstigter Haushalte („Sozialtarif“).

Darüber hinaus sollen die neuen Bestimmungen in Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor auch zukünftig eine sichere und zuverlässige Versorgung mit Elektrizität gewährleisten.

Die neuen Vorschriften enthalten weiters Nachschärfungen bei Verfolgung, Verjährung und Zuständigkeit in Angelegenheiten der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT), um die vollständige Umsetzung der Verordnung in ihrer geänderten Fassung, Verordnung (EU) 2024/1106, sicherzustellen.

Durch die Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut im Energiearmuts-Definition-Gesetz (EnDG) soll die Anzahl von Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind (energierarme Haushalte), geschätzt werden können.

Eckpunkte und Inhalt

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket wurden bereits Teile der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Das vorliegende Gesetzespaket enthält jene legistischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Richtlinie (EU) 2019/944 in der überarbeiteten Fassung Richtlinie (EU) 2024/1711 vollständig umzusetzen und das nationale Elektrizitätsrecht an die unionsrechtlichen Entwicklungen anzupassen. Darüber hinaus sollen bestehende rechtliche Unklarheiten beseitigt werden und harmonisierte Regelungen durch die weitestgehende Vermeidung der doppelstöckigen Umsetzung über Grundsatz- und Ausführungsgesetze geschaffen werden.

Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

1. Festlegung von Regelzone, Regelblock und Regelzonenführer in Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1485, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (System Operation Guideline – SO GL)
2. Rechte von Endkundinnen und Endkunden
 - a. Umfassende Informations- und Mitteilungspflichten;
 - b. Recht auf Lieferverträge mit dynamischen und festen Energiepreisen (Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - c. Recht auf Aggregierungsvertrag (Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - d. Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers;
 - e. Recht auf gutes Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement (Umsetzung von Art. 10 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - f. Vergleichsinstrumente für die Lieferung und Abnahme von Strom („Tarifkalkulator“) (Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - g. Risikomanagement des Lieferanten („Hedging“) (Umsetzung von Art. 18a der Richtlinie (EU) 2019/944);

3. Intelligente Messgeräte („Smart Meter“)
 - a. Recht auf (vorzeitige) Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät;
 - b. Verkürzung der Installations- und Aktivierungsfrist;
 - c. Viertelstundenauslesung als Standardeinstellung mit grundsätzlicher Möglichkeit des Opt-Outs für Speicherung und Übertragung von Viertelstundenwerten und Tageswerten;
4. Dezentrale Versorgung
 - a. Eigenversorgung und aktiver Kunde: Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Teilnahme an Flexibilitätsdienstleistungen (gemeinsame Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Art. 21 der Richtlinie (EU) 2018/2001);
 - b. Last- und Einspeisesteuerung durch Aggregierung;
 - c. Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen;
5. Bürgerenergie/gemeinsame Energienutzung
 - a. Einführung von Bestimmungen zur gemeinsamen Energienutzung, welche den Austausch von Strommengen innerhalb sämtlicher Bürgerenergieformen regeln;
 - b. Peer-to-Peer Verträge: Verträge zwischen aktiven Kunden über die gemeinsame Nutzung von erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen;
 - c. Ergänzung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen um die Möglichkeit der Speicherung von Energie;
6. Vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 betreffend Energiespeicherung
7. Netzbetrieb
 - a. systematische Trennung von Netzzchluss und -zugang;
 - b. Umsetzung neuer Aufgaben der Verteilernetzbetreiber;
 - c. Konsolidierung und Aktualisierung der Pflichtenkataloge der Netzbetreiber (z. B. in Bezug auf Datenverwaltung, Digitalisierung, Abrechnungspunkte und Messkonzepte);
 - d. Ansteuerbarkeit neuer Stromerzeugungsanlagen;
 - e. Spitzenkappung bei neuen/geänderten Wind- oder Photovoltaikanlagen (Umsetzung von Art. 6a der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - f. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs (Umsetzung von Art. 6a der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - g. Geschlossene Verteilernetze (Umsetzung von Art. 38 der Richtlinie (EU) 2019/944);
8. Systemnutzungsentgelte
 - a. Festlegung von Grundsätzen und Aufwertung der Rolle der Regulierungsbehörde in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH;
 - b. Zusammenführung des Netzzutrittsentgelts und des Netzbereitstellungsentgelts als Netzzchlussentgelt; Aufgehen des bisherigen Systemdienstleistungsentgelts im Regelleistungsentgelt;
9. Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung
 - a. Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen im Verteilernetz (Umsetzung von Art. 32 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - b. Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen (Umsetzung von Art. 31 Abs. 7 und Art. 40 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - c. Weiterentwicklung der Netzreserve;
 - d. Anpassung der Beschaffung von Regelreserve an die Verordnung (EU) 2017/2195;
 - e. Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene (Durchführung von Art. 24 der Verordnung (EU) 2019/943);
10. Nachschärfungen bei Verfolgung, Verjährung und Zuständigkeit in Angelegenheiten betreffend die Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT).

Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG)

1. Verankerung einer Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
2. Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;

3. Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für
 - a. Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und
 - b. Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen;
4. Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit.

Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)

1. Anpassung von Organzuständigkeiten, Verweisen und Terminologie an das Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
2. Klarstellung, dass auch die Regulierungsbehörde zur Amtshilfe verpflichtet ist;
3. Detaillierung der Verfahrensregeln durch Verpflichtung
 - a. zur Erlassung von Bescheiden unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sofern für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sowie
 - b. zur Durchführung von öffentlichen Begutachtungsverfahren vor Erlassung von Verordnungen.

Ein im Zuge der Debatte im Plenum des Nationalrates eingebrachter und beschlossener Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

„Artikel 1 - Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft

Mit dem Abänderungsantrag wird eine sprachliche Anpassung und eine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 Z 148):

Die bisherige Terminologie wurde angepasst, um klarzustellen, dass auf den für die Netzdienstleistung maßgeblichen Leistungsbeitrag (kW/MW) abgestellt wird und nicht auf einen rein verbraucherseitigen Lastbegriff. Damit wird sichergestellt, dass die Begriffsbestimmung des systemdienlichen Betriebs gleichermaßen auf Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen bzw. deren Betriebsweise anwendbar ist. Ebenso wird klargestellt, dass zur Feststellung des Vorliegens einer Kostenvermeidung oder -reduktion neben Verbrauchsdaten auch Erzeugungsdaten heranzuziehen sind.

Zu Z 6 (§ 36 Abs. 8):

Durch die Anpassung von § 36 Abs. 8 wird klargestellt, dass die Festlegung eines Pauschalbetrags für Personen, die in einem begünstigten Haushalt hauptwohnsitzgemeldet sind und auf stromintensive medizinische Geräte angewiesen sind, nicht mehr an die Erlassung einer Verordnung gem. Abs. 6 gebunden ist. Die Festlegung eines Pauschalbetrags kann somit unabhängig davon erfolgen, ob sich ein Überschreiten des verfügbaren Betrages gemäß § 38 Abs. 3 abzeichnet beziehungsweise die durch den gestützten Preis entstandenen Kosten den verfügbaren Betrag übersteigen.

Zu Z 11 (§ 67 Abs. 5):

Die Streichung der 50 %-Schwelle für die Marktprämien-Förderung von Strommengen, die mit Anlagen von Bürgerenergiegemeinschaften erzeugten, jedoch nicht verbrauchten Strommengen, beseitigt bürokratische Hindernisse in der Abwicklung der Marktprämien-Förderung. Die Streichung berührt den § 67 Abs. 2, wonach der Hauptzweck der Bürgerenergiegemeinschaft nicht im finanziellen Gewinn liegen darf, unberührt.

Zu Z 14 (§ 75a):

Abs. 2 stellt klar, dass der Versorgungsinfrastrukturbetrag jährlich durch Verordnung festzulegen ist und die daraus resultierende Belastung pro Einspeiser auf 0,05 Cent pro kWh der eingespeisten Jahresstrommenge begrenzt zu bleiben hat. Zum Zweck der Vermeidung von Bürokratie erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenze auf Grundlage einer Referenzanlage pro Technologie. Der Beitrag kann zeitlich differenziert, leistungs- und/oder arbeitsbezogen ausgestaltet sein. So wird sichergestellt, dass der Versorgungsinfrastrukturbetrag die Einsatzreihenfolge und Gebotsstrategien von Stromerzeugungsanlagen am Großhandelsmarkt nicht verzerrt und keine spürbaren negativen Auswirkungen auf Großhandels- oder Endkundenstrompreise hat.

Abs. 3 sieht für den Fall der Überschreitung des in Abs. 2 festgelegten Betrages in einem Jahr (etwa infolge eines festgelegten Leistungspreises) eine Gutschrift für den Einspeiser bei der nächsten Jahresabrechnung vor.

Zu Abs. 4: Die durch den Versorgungsinfrastrukturbetrag eingehobenen Mittel reduzieren die für die Bemessung des Netznutzungsentgelts relevante Kostenbasis.

Zu Abs. 6: Die Tätigkeiten der Regulierungsbehörde in Zusammenhang mit dem Versorgungsinfrastrukturbetrag fallen in den nicht-regulatorischen Bereich.

Artikel 3 - Energie-Control-Gesetz

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 2 Z 1):

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen zur Bestimmung von Systemnutzungsentgelten gemäß § 135 Abs. 1 ElWG soll beim Vorstand angesiedelt sein.“

Dieser Beschluss des Nationalrates ist ein Fall des Artikels 44 Absatz 2 B-VG und bedarf daher der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Der Wirtschaftsausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 in Verhandlung genommen.

Berichterstatterin im Ausschuss war Bundesrätin Mag. Christine **Schwarz-Fuchs**.

Gemäß § 30 Abs. 2 GO-BR wurde beschlossen, Bundesrätin Simone **Jagl** mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

An der Debatte beteiligte sich das Mitglied des Bundesrates Michael **Bernard**.

Bei der Abstimmung wurde mehrstimmig beschlossen,

1. gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben (dafür: V, S, dagegen: F),
2. dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen (dafür: V, S, dagegen: F).

Zur Berichterstatterin für das Plenum wurde Bundesrätin Mag. Christine **Schwarz-Fuchs** gewählt.

Der Wirtschaftsausschuss stellt nach Beratung der Vorlage mehrstimmig den **Antrag**,

1. gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Absatz 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2025 12 16

Mag. Christine Schwarz-Fuchs

Berichterstatterin

Sandra Lassnig

Vorsitzende